

Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen

Zeuthen, 25. März 2009 - Nr. 3/2009 - 6. Jahrgang - Herausgeber: Gemeinde Zeuthen

Amtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis

* Beschluss-Nr.: 12-03/09	- Ernennung einer Gleichstellungsbeauftragten	Seite 1
* Beschluss-Nr.: 13-03/09	- Bestellung des Vertr. der Gemeinde Zeuthen in den Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“	Seite 1
* Beschluss-Nr.: 17-03/09	- Vorschlag zum Konjunkturpaket II	Seite 1
* Beschluss-Nr.: H14-03/09	- Auftragsvergabe zur Planung mit Bauüberwachung eines Ersatzneubaues der Straßenbrücke	Seite 1
* Beschluss-Nr.: 15-03/09	- Abschluss eines Kaufvertrages über ein Grundstück	Seite 1
* Beschluss-Nr.: H16-03/09	- Abschluss eines Kaufvertrages über ein Grundstück	Seite 1
* Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe ihrer Daten		Seite 1
* Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 11 bei der Umsetzung der Badegewässerverordnung		Seite 2
* Bekanntmachung 2. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Zeuthen im Bereich „Wilhelm- Guthke- Straße“		Seite 3
* Bekanntmachung Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Heinrich-Heine-Straße“		Seite 3
* Stellenausschreibung Tiefbauingenieur/in		Seite 3
* Stellenausschreibung Erzieher/innen		Seite 4
* Aktuelle Bodenrichtwerte zum 01.01.2009		Seite 4

BEKANNTMACHUNGEN MÄRZ 2009

BESCHLÜSSE - öffentlich

Beschluss-Nr: 12-03/09

Beschluss-Tag: 18.03.09

Einreicher: Bürgermeister, Stabsstelle
Ernennung einer Gleichstellungsbeauftragten

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen benennt Frau Beate Tetzlaff zur Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Zeuthen.

Beschluss-Nr: 13-03/09

Beschluss-Tag: 18.03.09

Einreicher: Bürgermeister, Stabsstelle
Bestellung des Vertreters der Gemeinde Zeuthen in den Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen bestellt Herrn Henry Schönecke als Vertreter der Gemeinde Zeuthen beim Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“.

Beschluss-Nr: 17-03/09

Beschluss-Tag: 18.03.09

Einreicher: SPD-Fraktion, CDU-Fraktion, Grüne/FDP-Fraktion
Vorschlag zum Konjunkturpaket II

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt, die auf die Gemeinde Zeuthen entfallenden Mittel aus dem Zukunftsinvestitionsgesetz – ZuInvG – (Konjunkturpaket II) werden in der ersten Priorität für die Modernisierung und Sanierung der Kita Heinrich-Heine-Straße eingesetzt. Die Gemeindeverwaltung Zeuthen wird beauftragt, umgehend alle notwendigen und erforderlichen Maßnahmen zur Realisierung im Jahr 2009 und falls erforderlich fortführend im Jahr 2010 einzuleiten.

BESCHLÜSSE – nicht öffentlich

Beschluss-Nr: H 14-03/09

Beschluss-Tag: 05.03.09

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt
Auftragsvergabe zur Planung mit Bauüberwachung eines Ersatzneubaues der Straßenbrücke Heinrich-Heine-Straße über den Selchower Flutgraben in den Leistungsphasen 1-8 der HOAI

Beschluss: Der Hauptausschuss beschließt die Auftragsvergabe zur Planung mit Bauüberwachung eines Ersatzneubaues der Straßenbrücke Heinrich-Heine-Straße über den Selchower Flutgraben in den Leistungsphasen 1–8 der HOAI zu Lasten der Haushaltstelle HH-Stelle 630. 96520 Planung und Neubau Brücke Selchower Flutgraben Heinrich-Heine-Straße an die Ingenieurgesellschaft BDC Consult mbH, Storkower Straße 207 A, 10369 Berlin.

Beschluss-Nr: 15-03/09

Beschluss-Tag: 18.03.09

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt
Abschluss eines Kaufvertrages über ein Grundstück

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt den Abschluss eines Kaufvertrages über das Grundstück Flur 4 Gemarkung Miersdorf, Flurstück 139, mit einer Größe von 1.354 m². Es wird eine Belastungsvollmacht nebst Zinsen und Nebenleistungen bewilligt. Das Grundstück wird auch zukünftig nicht für kommunale Zwecke benötigt.

Beschluss-Nr: H 16-03/09

Beschluss-Tag: 05.03.09

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt
Abschluss eines Kaufvertrages über ein Grundstück

Beschluss: Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Zeuthen beschließt den Abschluss eines Kaufvertrages über das Grundstück Flur 10 Gemarkung Zeuthen, Flurstücke 245 und 246, mit einer Größe von insgesamt 854 m². Es wird eine Belastungsvollmacht nebst Zinsen und Nebenleistungen erteilt. Das Grundstück wird auch zukünftig nicht für kommunale Zwecke benötigt.

BEKANNTMACHUNG

Widerspruchsrecht Wahlen

Im Hinblick auf die bevorstehende Europawahl am 07. Juni 2009 möchte das Einwohnermeldeamt auf das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe ihrer Daten an Parteien und anderer Träger von Wahlvorschlägen hinweisen.

Wer also die Weitergabe seiner Daten an Parteien und anderer Träger von Wahlvorschlägen nicht wünscht, kann dies durch eigenhändig unterschriebene, formlose Erklärung bzw. mittels einem Vordruck

gegenüber dem Einwohnermeldeamt der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49 in 15732 Eichwalde geltend machen.

Diese Willenserklärung hat bis zu ihrem ausdrücklichen Widerruf Gültigkeit.

Das Widerspruchsrecht kann nur umfassend geltend gemacht werden, eine Herausnahme einzelner Parteien und anderer Träger von Wahlvorschlägen ist nicht möglich.

Gesetzliche Grundlage ist § 33 Abs. 1 des Bbg MeldeG.

Dies besagt, dass die zuständige Meldebehörde sechs Monate vor einer Wahl aus dem Melderegister den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten an Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen erteilen darf. Für die Zusammensetzung von Gruppen von Wahlberechtigten ist das Lebensalter der Betroffenen bestimmend. Die Geburtstage dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Wahlbehörde

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 11 bei der Umsetzung der Badegewässerverordnung des Landes Brandenburg (BbgBadV vom 6.2.2008)

Das Gesundheitsamt hat in Abstimmung mit anderen Fachämtern des Landkreises und den Kommunen gemäß o.g. Verordnung folgende Badegewässer bestimmt (siehe Anlage unten):

Diese Badegewässer sind jeweils bis zum 31.3. der zuständigen Landesbehörde mitzuteilen und werden vor Beginn der Badesaison im

Amtsblatt des Landes veröffentlicht. Informationen finden Sie auch auf der Internetseite des Landkreises unter www.dahme-spreewald.de und in der örtlichen Presse.

Die Überwachung beginnt 14 Tage vor Beginn der Badesaison, also Anfang Mai, und wird in einem Abstand von 4 Wochen weitergeführt.

Die Überwachung beinhaltet Vor-Ort-Besichtigungen sowie Probenahmen und Analysen von Wasserproben. Die zu untersuchenden Parameter werden durch die Verordnung bestimmt.

Für die Beurteilung eines Badegewässers ist auch der Zustand des näheren Umfeldes von Bedeutung (Infrastruktur, Abwasserbeseitigung, unerlaubte Einleitungen, belastete Zuflüsse und ähnliches).

Hinweise und Anregungen können Sie an folgende Stellen richten:

Gesundheitsamt
Frau Klinkmüller: 03546-201773
Frau Reise: 03375-262143
gesundheitsamt@dahme-spreewald.de

untere Wasserbehörde
Frau Block: 03546-201623
umweltamt@dahme-spreewald.de

Anlage Badegewässerverordnung

Badegewässer des Landkreises Dahme-Spreewald gemäß Brandenburgischer Badegewässerverordnung

Amt/Kommune	Ort/OT	Gewässer	Badestelle
Amt Lieberose/ Oberspreewald	Neu Zauche OT Briesensee	Briesener See	Badestrand in Briesensee
Amt Lieberose/ Oberspreewald	Schwielochsee OT Lamsfeld	Mochowsee	Badestelle Campingplatz Lamsfeld
Amt Lieberose/ Oberspreewald	Schwielochsee OT Goyatz	Schwielochsee	Badestrand in Goyatz
Amt Lieberose/ Oberspreewald	Schwielochsee OT Jessern	Schwielochsee	Hauptbadestrand in Jessern
Amt Lieberose/ Oberspreewald	Schwielochsee OT Zaue	Schwielochsee	Campingplatz in Zaue
Amt Schenkenländchen	Groß Köris	Klein Köriser See	Badestrand in Klein Köris an der Jugendherberge
Amt Schenkenländchen	Märkisch Buchholz	Köthener See	Ortsbadestelle Köthen an der Jugendherberge
Amt Schenkenländchen	Schwerin	Schweriner See	Ortsbadestelle Mocheidestr.
Amt Schenkenländchen	Teupitz	Teupitzer See	Ortsbadestelle in Teupitz, Baruther Str./Gutzmannstr.
Amt Schenkenländchen	Teupitz	Teupitzer See	Teupitz Südufer
Amt Schenkenländchen	Groß Köris	Tonsee	Badestrand in Klein Köris, Am Hang
Bestensee	Bestensee	Großer Körbiskruger Tonsee	Fkk-Badestelle in Bestensee am Campingplatz
Bestensee	Bestensee	Kiessee II	Fkk-Badestelle in Bestensee
Bestensee	Pätz	Pätzer Vordersee	Ortsbadestelle in Pätz an der Lindenstr.
Bestensee	Bestensee	Todnitzsee	Ortsbadestelle in Bestensee am Sportplatz
Eichwalde	Eichwalde	Zeuthener See	Ortsbadestelle
Heideblick	Gehren	Gehrener Mühlenfließ	Freibad Gehren
Heideblick	Bornsdorf	Horstteich	Campingplatz Bornsdorf
Heidensee	Gräbendorf	Frauensee	Badestelle im Objekt KIEZ "Frauensee"
Heidensee	Gräbendorf	Hölzerner See	Badestelle im Objekt KIEZ "Hölzerner See"
Heidensee	Dolgenbrodt	Langer See	Ortsbadestelle in Dolgenbrodt
Heidensee	Kolberg	Wolziger See	Ortsbadestelle in Kolberg
Heidensee	Wolzig	Wolziger See	Ortsbadestelle in Wolzig
Heidensee	Bindow	Ziestsee	Ortsbadestelle
Königs Wusterhausen		Krimnicksee	Standbad Neue Mühle
Königs Wusterhausen	Wernsdorf	Krossinsee	Ortsbadestelle in Wernsdorf
Lübben	Steinkirchen	Spree	Naturbadestelle in Steinkirchen
Märkische Heide	Hohenbrück	Neuendorfer See	Hauptbadestrand Hohenbrück
Märkische Heide	Groß Leuthen	Groß Leuthener See	Badestrand
Mittenwalde	Schenkendorf	Krummer See	Badestelle in Krummensee
Mittenwalde	Motzen	Motzener See	Badestelle in Motzen am Sportplatz
Zeuthen	Zeuthen	Miersdorfer See	Seebad

BEKANNTMACHUNG**2. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Zeuthen im Bereich „Wilhelm- Guthke- Straße“**

Die Gemeindevertretung hat den Beschluss gefasst, im Bereich „Wilhelm- Guthke- Straße“ den Flächennutzungsplan zu ändern. In ihrer Sitzung am 17.12.2008 hat die Gemeindevertretung die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zeuthen in der Fassung vom 10. November 2008 im Bereich „Wilhelm- Guthke- Straße“ zugestimmt.

Mit der Verfügung vom 25.02.2008, Az.: 61.21-01/2009 hat die höhere Verwaltungsbehörde (Dezernat V/ Amt für Kreisentwicklung und Denkmalschutz/Agenda 21 -Genehmigung Bauleitplanung-) die 2. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 10. November 2008 im Bereich „Wilhelm- Guthke- Straße“ gemäß § 6 Absatz 1 des Baugesetzbuches genehmigt.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung, § 3 Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRefG) vom 18.12.2007 in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II S. 435) in der zur Zeit geltenden Fassung und gemäß § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen vom 04.02.2009 wird die vorstehende Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (Dezernat V/ Amt für Kreisentwicklung und Denkmalschutz/Agenda 21 -Genehmigung Bauleitplanung-) zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 10. November 2008 im Bereich „Wilhelm- Guthke- Straße“ hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 6 Absatz 5 BauGB wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zeuthen mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Sie kann auf Dauer im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, Dachgeschoss, Bauamt, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Es wird darauf verwiesen, dass
 - a. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
 dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Zeuthen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Gemäß der GO Bbg. Kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b. der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet oder
 - d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. Kubick
Bürgermeister

Zeuthen, den 03.03.2009

BEKANNTMACHUNG**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Heinrich-Heine-Straße“****Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die Gemeindevertretung Zeuthen hat am 04.02.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Heinrich-Heine- Straße“ beschlossen. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 4/19, 4/20, 4/21 und 4/25 der Flur 7 von Zeuthen.

Der Bebauungsplan wird mit dem Ziel aufgestellt, die Errichtung von mehrgeschossigen Wohngebäuden mit Wohnungen für alle Generationen sowie eines Sozialstützpunktes vorzubereiten.

Die Öffentlichkeit erhält gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Gelegenheit sich

am 16.04.09 um 18.30Uhr im Sitzungssaal

der Gemeindeverwaltung Schillerstraße 1

in einer Einwohnerversammlung

und in der Zeit vom 09.04.2009 bis 11.04.2009

während der Dienststunden im Bauamt der Gemeindeverwaltung,

Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen

über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die grundsätzliche Planlösung und die voraussichtlichen Planauswirkungen der Aufstellung des Bebauungsplanes zu unterrichten. Gleichzeitig wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

gez. Bürgermeister
Kubick

Die **Gemeinde Zeuthen**, ca. 10.000 Einwohner, liegt südöstlich am Rande Berlins, sucht als Straßenbauasträger **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** eine/n

Tiefbauingenieur/in

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Sachbearbeitung, Projektierung, Bauleitung und Betreuung von Tiefbauprojekten mit Schwerpunkt Straßenbau und Straßeninstandsetzung
- Erarbeitung und Durchführung von Ausschreibungen
- Vergaben und Vertragsgestaltung von Bauleistungen
- Prüfung und fachliche Beurteilung von vorgelegten Arbeitsergebnissen (Bauabnahmen)
- Federführende Anleitung des gemeindlichen Bauhofes

Wir bieten einen attraktiven Arbeitsplatz mit der Möglichkeit den eigenen Aufgabenbereich mit großer Eigenverantwortung und Eigeninitiative zu gestalten, eine Anstellung nach TVöD vorerst befristet für 2 Jahre, eine flexible Arbeitszeitgestaltung sowie die üblichen Leistungen des öffentlichen Dienstes.

Für heutige und kommende Generationen planen, beraten, bauen und realisieren wir.

Wir erwarten von Ihnen eine serviceorientierte und selbständige Arbeitsweise, gute Kommunikations- und Teamfähigkeit, Koordinationsgeschick sowie Kenntnisse und Bereitschaft zum Führen von Personal sowie überdurchschnittliches Engagement bei der Durchführung der übertragenen Aufgaben.

Voraus setzen wir den abgeschlossenen Hoch- oder Fachhochschulabschluss der Fachrichtung Tiefbauingenieurwesen, eine mehrjährige Berufserfahrung, fundierte Kenntnisse und konzeptionelles Denken im Aufgabengebiet.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte
**bis spätestens 15.04.2009 an die
Gemeinde Zeuthen, Personalamt,
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen.**

Die Gemeinde Zeuthen,
 südöstlich am Rande Berlins gelegen, sucht
 zum nächstmöglichen Zeitpunkt und zum 01.09.2009

Erzieher/innen

zur Betreuung von Krippen-, Kindergarten- und Hortkindern.

Wir erwarten

- staatliche Anerkennung als Erzieher/in
- Planung, Gestaltung und Durchführung der pädagogischen Betreuung
- Kenntnisse der „Grundsätze elementarer Bildung“
- Flexibilität und eigenständiges Arbeiten
- Teamfähigkeit
- kreative und sensible Elternarbeit

Wir bieten

- ein Aufgabengebiet in Teilzeit (30 h)
- für 2 Jahre befristet
- ein Gehalt nach TVöD
- ein erfahrenes und engagiertes Team
- regelmäßige Teambesprechungen
- Reflexion der pädagogischen Arbeit
- eine in der Entwicklung begriffene und langjährig bewährte Einrichtung

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis 31.03.2009 an

**Gemeinde Zeuthen, Personalamt,
 Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen**

**INFORMATION DES GUTACHTERAUSSCHUSSES
 für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald**

AKTUELLE BODENRICHTWERTE ZUM 01.01.2009

Am 29.01.2009 wurden durch den Gutachterausschuss des Landkreises Dahme-Spreewald aktuelle Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2009 ermittelt. Die Bodenrichtwertkarte steht voraussichtlich Anfang März zur Verfügung und kann danach auch in Auszügen erworben bzw. unter der unten genannten Adresse bestellt werden.

Die Bodenrichtwerte werden aus den abgeschlossenen Grundstückskaufverträgen des Vorjahres ermittelt. Sie gelten für Grundstücke, welche ortsüblich oder voll erschlossen sind. Der Bodenrichtwert bezieht sich auf ein durchschnittliches baureifes Grundstück, d.h. auf ein Grundstück, welches ohne weitere Aufwendungen für die Freimachung, Erschließung o. ä. bebaubar ist. Die Unterschiede in der Höhe der Richtwerte sind im Wesentlichen in der Lage begründet. Weitere Einflussgrößen wie z. B. Erschließung und Grundstücksgröße sind ebenfalls von Bedeutung für den Kaufpreis. Kleinere Grundstücke erzielen regelmäßig höhere Preise pro m² als Größere. Für das Gebiet der Gemeinde Zeuthen wurden zum Stichtag 01.01.2009 folgende Bodenrichtwerte ermittelt:

Bodenrichtwertzone	€/m ²
Zeuthen W 800 m ²	80
Zeuthen Uferpromenade WA GFZ 0,4 *	220
Zeuthen Zeuthener Winkel WA 500 m ² *	105
Zeuthen Gewerbe	60
Miersdorf Nord W 600 m ²	80
Miersdorf Nord W 1200 m ²	65
Miersdorf Süd W 800 m ²	85
Miersdorf Falkenhorst W 900 m ²	65
Miersdorfer Werder W 1600 m ² Uferlage	110
Miersdorf Am Höllengrund/Morellenweg WA GFZ 0,4 *	90

Der Bodenrichtwert setzt eine ortsübliche Erschließung voraus. Er unterstellt Erschließungsbeitragsfreiheit nach § 127 BauGB, bei * Erschließungsbeitragsfreiheit nach BauGB § 127 und § 135a und KAG. Abkürzungen: W - Wohnbaufläche, WA - allgemeines Wohngebiet, G - Gewerbe, GFZ - Geschossflächenzahl

Bodenrichtwerte für land- und forstwirtschaftliche Flächen für verschiedene naturräumliche Bereiche des Landkreises wurden ebenfalls ermittelt. Für den naturräumlichen Bereich engerer Verflechtungsraum / innerhalb des Autobahnringes wurden nachfolgende land- und forstwirtschaftliche Bodenrichtwerte ermittelt.

landwirtschaftliche Nutzung	Spanne Acker-/ Grünlandzahl	€/m ²
Acker	25-35	0,40
Grünland	25-35	0,33
Forst		0,20

Hinweis: Die landwirtschaftliche Nutzung von Grünlandflächen ist nicht mit der Nutzung eines Hausgartens gleich zu setzen.

Weitere mündliche oder schriftliche Auskünfte zum Grundstücksmarkt sind in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses unter der Rufnummer 03546/202790, per E-Mail Anfrage über gaa@dahme-spreewald.de oder FAX 03546/201264 (Reutergasse 12, 15907 Lübben) erhältlich.

Ende des amtlichen Teils

Impressum

"Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen"

Das "Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen" erscheint nach Bedarf und wird der Ortszeitschrift „Am Zeuthener See“ lose beigelegt. Es wird außerdem im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich. Auflage: 6000

- Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, 10178 Berlin, Panoramastraße 1, Telefon: (030) 2809 93 45
- Satz und Layout: Büro Plettner Pirschgang 6, 15711 Königs Wusterhausen Tel.: (03375) 29 59 54, Fax: (03375) 29 59 55
- verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen Tel.: (033762) 753-0, Fax: (033762) 753-575

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zur Zeit gültigen Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

INFORMATIONEN der Gemeindeverwaltung

Information zur Straßenreinigung im Jahr 2009

Die Gemeinde Zeuthen ist zu den entsprechenden Terminen für die Straßenreinigung im Jahr 2009 auf die Mithilfe der Anlieger angewiesen. Denn das Aufstellen von Parkverbotsschildern zur Reinigungszeit im gesamten Gemeindegebiet gehört nicht zum Leistungsumfang der Reinigungsfirma. Die Umlage dieser Leistung würde den Gebührensatz für den Bürger erheblich anheben.

Aus diesem Grund werden die Kehrtermine der einzelnen Straßen über die Zeitung „Am Zeuthener See“ und den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Zeuthen bekannt gegeben, damit auf die Mithilfe der Anlieger vertraut werden kann, ihr Fahrzeug am Tag der Reinigung auf dem eigenen Grundstück oder in nicht zu kehrende Bereiche abzustellen.

In besonders stark beparkten Straßen werden durch den Bauhof der Gemeinde Parkverbotsschilder aufgestellt.

Die Gemeinde ist bemüht auch in einigen anderen Bereichen, die regelmäßig zugeparkt werden, in lockeren Abständen Parkverbotschilder aufzustellen, um auch in diesen Straßen in angemessenen Zeiträumen eine durchgängige Reinigung zu gewährleisten. Aus diesem Grund bitten wir die Anlieger, auch wenn keine Hinweisschilder zur Straßenreinigung aufgestellt werden, den veröffentlichten Kehrplan zu beachten.

Die Gemeinde Zeuthen bedankt sich für die Mithilfe bei den bevorstehenden Reinigungsaktionen und für das Engagement bei der Mithilfe im vergangenen Jahr.

Zur Herbstreinigung wird noch mal gesondert informiert.

Zur Breitbandversorgung

Sie brauchen einen schnelleren Internetanschluss?

Es dauert viel zu lange, Dateien zu laden/ zu versenden?

**Forcieren Sie die Breitbandversorgung in unserer Gemeinde !
Melden Sie ihren Bedarf an !**

„Bedarfsmeldung als erster Schritt zu schnellem Internet

Schnelle Internet-Zugänge sind in Brandenburg leider nicht flächendeckend verfügbar. Insbesondere Kommunen im ländlichen Raum sind aufgrund von Reichweitenproblemen bei der DSL-Technologie benachteiligt. Das Vorhandensein von Breitband-Internet ist sowohl für Unternehmen als auch für Privatpersonen zu einem wichtigen Bestandteil der Informationsgesellschaft geworden. Dort wo es fehlt oder nur unzureichend verfügbar ist, muss mit Nachteilen für die Zukunft gerechnet werden.

Deshalb sind alle Bürger und Unternehmer, die an einer gewerblichen bzw. privaten Nutzung von schnellem Internet interessiert sind, aufgerufen, Ihren Bedarf kund zu tun. Nutzen Sie hierzu den Brandenburger Breitband-Atlas, online erreichbar unter www.breitbandatlas-brandenburg.de .“

Für die Bürgerinnen und Bürger, die Ihren Bedarf nicht online anmelden können, liegt in Ihrer Gemeindeverwaltung Zeuthen, Schillerstraße 1 ein Flyer für die schriftliche Anmeldung bereit.

Unterstützt wird Breitband-Atlas durch die Brandenburger Wirtschaftskammern, den Städte- und Gemeindebund Brandenburg sowie das Ministerium für Wirtschaft Brandenburg.

Pressemitteilung Nr: 014/2009 vom 16.02.09

Neue Mieterfibel 2009 erschienen

Rund 35.000 Wohngeldempfänger in Brandenburg können sich freuen: in diesem Jahr erhalten viele deutlich mehr Wohngeld als in den Jahren zuvor. Darüber informierte heute Infrastrukturminister Reinhold Dellmann in Potsdam. Die neu aufgelegte „Mieterfibel“ des Ministeriums informiert über die neuen Regeln beim Wohngeld und beantwortet viele für Mieter wichtige Fragen rund um das Mietrecht.

„Mit dem Wohngeld unterstützen wir Menschen mit geringem Einkommen dabei, sich eine angemessene Wohnung leisten zu können. Damit helfen wir nicht nur, ein menschliches Grundbedürfnis zu befriedigen, wir leisten damit auch einen Beitrag zum sozialen Frieden. Wohngeld ist aber kein Almosen des Staates. Wer zum Kreis der Berechtigten gehört, hat einen Rechtsanspruch darauf“, sagte Infrastrukturminister Reinhold Dellmann heute in Potsdam.

Seit Januar 2009 gilt bundesweit ein neues Wohngeldrecht, das vor allem für Rentner und Familien mit geringem Einkommen ein höheres Wohngeld bedeuten kann. Die Wohngeldsätze wurden um acht Prozent angehoben. Auch die Miethöchstbeträge, also die bei der Wohngeldberechnung maximal anzurechnende Miethöhe, wurden um 10 Prozent angehoben. Neu ist zudem, dass erstmalig eine Pauschale für die Heizkosten beim Wohngeld berücksichtigt wird und dass nicht nur Familienangehörige, sondern alle Personen in einem Haushalt, die miteinander verwandt sind oder in einer sonstigen Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft leben, bei der Wohngeldberechnung berücksichtigt werden.

Die durchschnittliche Wohngeldhöhe im Land Brandenburg wird ersten Berechnungen zufolge wahrscheinlich von bisher rund 73 Euro pro Monat auf bis zu 115 Euro ansteigen. Voraussichtlich werden in diesem Jahr rund 52 Millionen Euro Wohngeld über die 41 Wohngeldstellen der Städte, Ämter und Landkreise ausgereicht, das ist fast doppelt so viel wie 2008. Das Wohngeld wird vom Land finanziert. Die Hälfte erstattet der Bund den Ländern zurück.

Über die Neuerungen beim Wohngeld und viele andere für Mieter wichtige Fragen informiert die neue „Mieterfibel“. Beginnend mit Tipps zur Wohnungssuche werden Fragen rund um das Mietverhältnis, z. B. zum Vertragsabschluss, zur Höhe der Miete, zu Betriebskosten, hier insbesondere zu den Themen Heizkosten, Wärmecontracting und Energieausweis, sowie zu Schönheitsreparaturen und Wohnungsmängeln erläutert.

Dellmann: „Die Mieterfibel klärt in aller Kürze über die Rechtslage bei den häufigsten Konfliktfällen zwischen Mieter und Vermieter auf. Wer sich auskennt, kann besser verhandeln. Bevor die Gerichte bemüht werden, sollte der Weg eines Schiedsverfahrens beschritten werden. Hier können Konflikte am Tisch einer neutralen Instanz häufig gelöst werden.“

Der Bundesgerichtshof hat zum Beispiel starre Regelungen für Fristen bei Schönheitsreparaturen für unzulässig erklärt. Hier kommt es sehr auf Absprachen und gemeinsam getragene Vereinbarungen an. Ein weiterer häufiger Streitpunkt zwischen Mieter und Vermieter sind Wohnungsmängel. Diese sollten schriftlich angezeigt werden. Reagiert der Vermieter nicht, haben Gerichte in Einzelfällen schon erhebliche Mietminderungen zugebilligt, zum Beispiel bis zu 50 Prozent, wenn alle Fenster undicht sind, bis zu 100 Prozent bei vollständigem Ausfall der Elektrik oder 20 Prozent bei häufig feiernden Nachbarn oder einer Baustelle.

Die Broschüre enthält darüber hinaus ein Verzeichnis aller Wohngeldstellen im Land und die Adressen der 24 örtlichen Mietervereine, an die sich Ratsuchende wenden können.

Die Mieterfibel erscheint in einer Auflage von 50.000 Exemplaren und ist bei den Verwaltungen der Landkreise, kreisfreien Städte und Ämter sowie beim Mieterbund und der Verbraucherschutzzentrale kostenlos erhältlich. Sie kann auch beim Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung, Henning-von-Tresckow-Straße 2-8, 14467 Potsdam, abgeholt oder gegen einen mit 1,45 Euro frankierten Rückumschlag angefordert werden. Online ist sie hier: [Link zur Mieterfibel verfügbar](#).

